Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stolpe auf Usedom vom 09. Dezember 2008

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 13 vom 24.12.2008)

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Stolpe auf Usedom ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr Stolpe auf Usedom.

§ 2 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Leistungen des abwehrenden Brandschutzes umfassen alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren und Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.
- (2) Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die aus Anlass verschiedener Ereignisse entstehen.

§ 3 Tatbestand der Gebührenerhebung

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht
 - a) der Bekämpfung von Bränden,
 - b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - c) der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, dienen,

werden Gebühren erhoben.

- (2) Entgegen Absatz 1 Buchstabe a ist die Brandbekämpfung jedoch gebührenpflichtig, wenn der Brand durch einen Brandstifter verursacht wurde.
- (3) Entgegen Absatz 1 Buchstabe b ist der Einsatz auch gebührenpflichtig, wenn der Geschädigte, den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (4) Entgegen Absatz 1 Buchstabe c besteht ebenso eine Gebührenpflicht, wenn der Einsatz bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrpotential erforderlich geworden ist.

§ 4 Kreis der Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Verursacher des Brandes (Brandstifter) der nicht selbst Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- d) Personen, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren,
- e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner
 - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V)),
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 SOG M-V),
 - 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Maßstab und Satz der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Dauer der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühr setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen:

- c) Gebühren für die Verbrauchsgegenstände und Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Abdichtplatten, Schlösser, usw.) werden zum Einkaufspreis berechnet.
- d) Die Grundgebühr für die Gestellung von Lösch- und Wasserfördergeräten, Rettungs- und Hilfsgeräten sowie sonstigen Kleingeräten, welche nicht zusammen mit den Fahrzeugen des Punktes b zum Einsatz gebracht werden, beträgt 10,00 € je Tag und Stück.
- e) Im Rahmen der Prüfung und Wartung, Reparatur und Desinfektion von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten, Rettungsgeräten, Tauchgeräten, Strahlungsschutzgeräten, Lösch- und Wasserförderungsgeräten und sonstigen Kleingeräten werden die Personalkosten und die Verbrauchsmittel der Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die unter Abs. 2a und 2b genannten Gebührensätze werden in der ersten Einsatzstunde voll berechnet.

 Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet (unter dieser Zeit erfolgt die Berechnung mit der Hälfte des jeweiligen Gebührensatzes).

§ 6 Zeitpunkt der Gebührenentstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr und wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerecht fertigt wäre.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt des Alarmierens der Feuerwehr bzw. dem zur Verfügung stellen von Leistungen der Feuerwehr. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gebührenermittlung für die Leistungen aufgrund des eingesetzten Personals und Fahrzeug- bzw. Geräteeinsatzes.
- (2) Der Einsatz der Fahrzeuge und Geräte endet mit Ankunft am jeweiligen Stellplatz.
- (3) Der Einsatz des Personals endet nach Abschluss der erforderlichen Reinigung des jeweiligen Gerätes.

§ 8 Haftung

Schadensersatz gemäß § 823 BGB wird nur auf Antrag gewährt. Ein nachvollziehbarer Nachweis des entstandenen Schadens, der Höhe und dem Grunde nach, ist grundsätzlich beizubringen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.